

## **Datenschutzordnung als Ergänzung zur Vereinssatzung**

Der Förderkreis Philipp-Schubert-Schule Hermannstein e.V verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Vereinslebens, der Öffentlichkeitsarbeit).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenpannen zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins sicherzustellen, gibt sich der Verein nachstehende Datenschutz-Ordnung.

### **1) Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein auf vereinseigenen EDV-Systemen bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger des Vereins. Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Der Förderkreis Philipp-Schubert-Schule Hermannstein e.V. darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (s. Art. 6 Abs. 1 b DSGVO).

Für die Nutzung von Fotos in den Räumen der Schulbetreuung und des Grundschulbuchs der Philipp-Schubert-Schule wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **2) Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Anrede, Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Name, Vorname des/der zu betreuenden Kindes/Kinder
- dessen/deren Geburtsdaten
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine Mandatsreferenznummer zugeordnet.

### **3) Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

### **4) Mitarbeiter**

Mit Abschluss eines Arbeitsvertrages nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Anrede, Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Steuernummer, Sozialversicherungsdaten
- Religionszugehörigkeit

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Durchführung und Abwicklung des Arbeitsverhältnisses betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit der Vertragsbeendigung durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

### **5) Übermittlung von Daten im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, Förderzuschüssen und Kostenübernahme**

Als Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung „Pakt für den Nachmittag“ ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitarbeiter an die Philipp-Schubert-Schule Hermannstein, das Land Hessen, den Schulträger und das Schulamt des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg zu übermitteln.

Übermittelt werden dabei insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum

- Anschrift
- Bankverbindung
- Steuernummer, Sozialversicherungsnummer
- Ggf. Religionszugehörigkeit

Im Rahmen eines Förderzuschusses der Stadt Wetzlar ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitarbeiter an die Stadt Wetzlar – Fachdienst für Schulservice – zu übermitteln.

Übermittelt werden dabei insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bankverbindung
- Steuernummer, Sozialversicherungsnummer
- Ggf. Religionszugehörigkeit

Im Rahmen der Übernahme von Beitragskosten durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar ist der Verein verpflichtet, Daten von betreuten Kindern an die Stadt Wetzlar – Jugendamt – zu übermitteln.

Übermittelt werden dabei insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname

Der Verein erklärt ausdrücklich bei der Übermittlung an die vorgenannten Dritten, dass die Daten ausschließlich für die Kooperationszwecke, den Zweck der Gewährung des Förderzuschusses oder für den Zweck der Kostenübernahme verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen.

## **6) Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein informiert über das Vereinsleben. Hierfür werden Bilder in den Räumen der betreuten Grundschule sowie im Grundschulbuch der Philipp-Schubert-Schule Hermannstein veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Bilder des widersprechenden Mitglieds bzw. seines betreuten Kindes/seiner betreuten Kinder werden von dem Ressortleiter Allgemeine Verwaltung entfernt.

## **7) Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **8) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **9) Kommunikation per E-Mail**

Für die Kommunikation per E-Mail ist ein vereinseigener E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **10) Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **11) Datenschutzbeauftragter**

Ein Datenschutzbeauftragter ist derzeit nicht zu benennen, da nicht mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind

## **12) Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

## **13) Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung.

Die Beschwerde kann unter

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit  
Postfach 31 63  
65021 Wiesbaden  
[www.datenschutz-hessen.de](http://www.datenschutz-hessen.de)

eingereicht werden.

## **14) Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 20.08.2018 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.